

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

Wien, am 26. November 1992

SB: Mag. Hagleitner

Zl. 1055.39/200-I.8.a/92

Entwurf einer Novelle zum  
Kraftfahrgesetz 1967; Be-  
gutachtung

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
 beeckt sich, anbei seine Stellungnahme zum Entwurf einer  
 Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 des Bundesministeriums für  
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr in 25-facher Ausfertigung zu  
 übermitteln.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

*Heinz*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

Wien, am 26. November 1992  
SB: Mag. Hagleitner

Zl. 1055.39/200-I.8.a/92

Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967; Begutachtung

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/Völkerrechtsbüro beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, welcher das Kraftfahrgesetz 1967 novelliert, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Novellierungsbedarf des Kraftfahrgesetzes entsteht aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem EWR-Abkommen (insbes. Art. 47 EWR-Abkommen sowie Anhang XIII zum EWR-Abkommen). Im gegenständlichen Entwurf wird zwar auf die entsprechenden EG-Rechtsakte hingewiesen, es bedürfte richtigerweise aber auch der Anführung der relevanten Artikel des EWR-Abkommens sowie des Anhangs XIII zum EWR-Abkommen, welcher taxativ die besonderen Bestimmungen für sämtliche Verkehrsträger aufzählt und auf die - Österreich zugestandenen - Übergangsfristen hinweist.

Abschnitt 3 der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sollte durch die Überschrift "Besonderer Teil" eingeleitet werden.

In den §§ 124, 125 und 126 ist die Rede von "Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes", dies sollte durch die Wendung "Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" korrigiert werden.

- 2 -

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

- § 24 Abs. 2a nimmt von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EWG) Nr. 3572/90 lediglich die land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen aus. Die Präambel sowie Artikel 3 Abs. 1 der EWG Verordnung 3821/85 ermöglichen den Mitgliedstaaten die Freistellung "bestimmter Fahrzeuge", daher könnte § 24 Abs. 2a allenfalls um Zugmaschinen aus dem Bereich Baugewerbe, Industrie u.a. erweitert werden.
- § 102 Absatz 1 dritter Satz könnte die kontrollermächtigten "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht" näher ausführen.
- § 102 Absatz 11b der auf die Richtlinie 88/599/EWG verweist, gibt keinen Hinweis auf die Fundstelle der zitierten Richtlinie. Richtigerweise hätte der vollständige Verweis zu lauten: "Richtlinie des Rates Nr. 88/599/EWG vom 23. November 1988 über ......., ABl. Nr. L 325 vom 29/11/88 Seite 55".

Generell ist zu § 102 Absatz 11 b zu bemerken, daß Österreich (gemäß Anhang XIII zum EWR-Abkommen Randziffer 23) der oz. Richtlinie bis zum 1. Jänner 1995 nachzukommen hat. Artikel 2(1) sowie Artikel 5 der Richtlinie sehen eine Kontrolle der Einhaltung von Fahrzeiten bzw. Arbeitsruhezeiten auf Geschäftsgrundstücken von Unternehmern (mittels Inspektion von Kontrollgeräten und Schaublättern durch Exekutivorgane) vor. Die entsprechende Kompetenz sowie detaillierte Normen zur Durchführung solcher Kontrollen wären wohl gesondert zu regeln.

- § 123 Absatz 2a erteilt den Organen der Zollwache eine Mitwirkungsbefugnis an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes "im selben Umfang wie die Bundesgarde". Eine diesbezügliche innerstaatliche

- 3 -

Zuständigkeitsregelung zur Ausweitung des Kompetenzbereiches der Organe der Zollwache dürfte nach ho. Auffassung unumgänglich sein.

- § 124 Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen von Verwaltungsübertretungen, nimmt aber keinerlei Rücksicht auf eine Gewichtung der einzelnen Tatbestände, sondern erteilt generell die Ermächtigung zum Erlass von Geldstrafen bis zu öS 30.000,-- (bzw. 6 Wochen Ersatzarrest).

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.: